

Universitätsbibliothek Paderborn

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn Paderborn, 1995

urn:nbn:de:hbz:466:1-25848



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Dritte Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Vom 18. Juli 1995
(GABI. NW. II 1995 Nr. 11/95, S.295)

30. November 1995

Jahrgang 1995

Nr.: 7



Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 18. Juli 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), nat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 29. Oktober 1991 (GABI. NW. II S. 365), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1993 (GABI. NW. II 1995 S. 228), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 26 folgender § 26 a eingefügt: "§ 26 a Freiversuch"
- 2. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie/er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlußprüfung zugrunde gelegt.
- (7) Fachprüfungen im Sinne des Absatz 1 können auf Antrag des Prüflings als Freiversuch gewertet werden, wenn der Prüfling für die Prüfung des Hauptstudiums spätestens die folgenden Termine wählt:

im Fach:	nach der Vorlesungszeit im
Technische Informatik AI, BI	5. Semester
Regelungstechnik Al, Bl	5. Semester
Prozeßautomatisierung	6. Semester
Elektrische Maschinen und Leistungselektronik	6. Semester
Theoretische Elektrotechnik AI, BI	5. Semester
Nachrichtentechnik Al, Bl	5. Semester
Entwurf digitaler Systeme	6. Semester
Halbleiterschaltungen A, B	6. Semester
Wahlpflichtfächer im Hauptstudium I	6. Semester
Theoretische Elektrotechnik All, BII	6. Semester
Technische Informatik All, BII	6. Semester
Systemtheorie und digitale Regelungen	6. Semester
Regelungstechnik AII, BII	6. Semester
Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung	6. Semester
Nachrichtentechnik All, BII	6. Semester
Energietechnik B	6. Semester
Automatisierung elektrischer Netze	7. Semester
Prozeßmeß- und Steuerungstechnik	6. Semester
Optimierung dynamischer Systeme	7. Semester
Modellierung technischer Prozesse	7. Semester
Prozeßdatenverarbeitung	7. Semester
Regelung elektrischer Antriebe	7. Semester
Rechnerarchitektur	6. Semester
Parallelverarbeitung	7. Semester
Softwaretechnik	7. Semester
Kommunikationsnetze *	7. Semester
Optische Nachrichtentechnik	6. Semester
Nachrichtentechnik C	7. Semester
Entwurf integrierter Schaltungen	7. Semester
Wahlpflichtfächer im Hauptstudium II	8. Semester"

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.
- (2) Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 27. 3. 1995 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 12. 7. 1995 sowie meiner Genehmigung vom 18. 7. 1995.

Paderborn, den 18. Juli 1995

Der Rektor der Universität – Gesamthochschule Paderborn Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard